



Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern Hauptgeschäftsstelle

BDS Bayern, Postfach 20 06 15 – 80006 München

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V. Hauptgeschäftsstelle

Schwanthalerstraße 110
80339 München

Telefon 089 / 5 40 56 - 0
Telefax 089 / 5 02 64 93
info@bds-bayern.de

www.bds-bayern.de

München, 16. März 2020

Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus

Liebe Mitglieder des BDS Bayern,

die Bayerische Staatsregierung hat heute weitreichende Maßnahmen beschlossen, die sich aus Sicherheitsaspekten und Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft zusammensetzen.

Die Anordnungen zur Sicherheit enthalten folgendes:


Die Bayerische Staatsregierung unter Führung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat heute aufgrund der Corona-Pandemie ab sofort den Katastrophenfall für ganz Bayern ausgerufen. Damit ist zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus eine klare Steuerung mit zentralen Eingriffs- und Durchgriffsmöglichkeiten möglich.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in Bayern. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, wurde eine Reihe von Maßnahmen beschlossen:

1. Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.





2. Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

3. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung; dies ist jederzeit zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten. Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

4. Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Ziffer 4 genannten Ausnahmen erlaubt. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

5. Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung nach Ziffer 4 gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchIG:

- an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.


Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020. Diese Maßnahmen werden durch eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales festgelegt. Für die Wirtschaft wurde ein umfangreiches Hilfspaket durch den Ministerpräsidenten angekündigt, das morgen endgültig im Ministerrat verabschiedet wird. Dieses umfasst:

- Finanzielle Soforthilfen zwischen 5.000€ und 30.000€,
- Steuerstundungen und
- einen speziellen Bürgschaftsrahmen.

Einzelheiten zur Ausgestaltung des Programms erfahren wir spätestens morgen nach der Bayerischen Kabinettsitzung.

Beim Waren- und Güterverkehr gibt es keine Einschränkungen.

Wir haben derzeit viele Anfragen und versuchen diese umfänglich und schnellstmöglich zu beantworten, sollte die Beantwortung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie länger dauern, bitten wir dies zu entschuldigen.



Viele Dokumente und Leitfäden sind vom Informationsgrad bereits überholt, deshalb bitten wir Sie, informieren Sie sich tagesaktuell auf unserer Homepage unter: <https://www.bds-bayern.de/corona/>

Lassen Sie uns in dieser schweren Zeit solidarisch zusammenstehen und gut durch diese bedrohliche Situation kommen.

Beste Grüße

Michael Forster
Hauptgeschäftsführer